



Alles RECHT beim E-Learning?

- Rechtliche Aspekte
bei der Nutzung urheberrechtlich
geschützter Materialien im Rahmen von
Moodle -



Gliederung

- Urheberrechtliche Grundlagen
- Geschützte „Werke“ i. S. d. UrhG
- Rechtliche Implikationen bei der Nutzung dieser Werkarten im Rahmen von E-Learning-Modulen/Plattformen
- Gesetzliche Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz, sog. „Schrankenregelungen“
- Haftung nach dem UrhG
- „Sonderfall“ Hyperlinks
- Checkliste



Urheberrechtlich geschützte Werke

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft u. Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur *persönliche geistige Schöpfungen*.

Urheber ist immer diejenige Person, die durch eine *eigene schöpferische Tätigkeit* ein Werk erstellt.

- Sprachwerke
- Werke der Musik
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wiss. oder technischer Art



Gemeinfreie Werke

- Keine *persönliche geistige Schöpfung* gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist:

Vorschrift	Schutzfrist
§ 64 UrhG	70 Jahre post mortem auctoris
§ 65 Abs. 1 UrhG (Miturheber)	70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers
§ 65 Abs. 2 UrhG (Filmwerke)	70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden: Regisseur, Drehbuchautor, etc.
§ 66 UrhG (anonyme Werke)	70 Jahre nach Veröffentlichung/Erschaffen
§ 70 UrhG (wissenschaftliche Ausgaben)	25 Jahre nach Erscheinen
§ 72 UrhG (Lichtbilder)	50 Jahre nach Erscheinen



Rechte des Urhebers

- ✓ das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG)
 - ✓ das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
 - ✓ das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks zu verbieten (§ 14 UrhG)
-
- ✓ das Recht, sein Werk zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
 - ✓ das Recht, sein Werk und Vervielfältigungsstücke seines Werks in der Öffentlichkeit zu verbreiten und es zu vermieten (§ 17 UrhG)
 - ✓ das Recht, sein Werk auszustellen (§ 18 UrhG), vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen und diese Vorträge oder Aufführungen mittels Bild- und Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 19, 21 UrhG)
 - ✓ das Recht, sein Werk über das Internet zur Verfügung zu stellen, so dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19 a UrhG)

Rechtlich relevante Nutzungshandlungen

Nutzungshandlung /Moodle	Betroffenes Recht
Erstellen einer Kopie eines geschützten Werks oder eines Vervielfältigungsstücks, Vorbereitung des Uploads	Vervielfältigungsrecht , § 16 UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)
Abspeichern des Werks auf dem Server der Lernplattform	Vervielfältigungsrecht , § 16 UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)
Ggf. Bearbeitung des Werks , z. B. Kürzung oder Formatänderung des Werks	Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht , § 23 UrhG (ausdrückliche Einwilligung erforderlich)
Bereithalten der Kopie zum Abruf für einen persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis oder einen abgegrenzten Personenkreis in Moodle	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung , § 19 a UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)
Download auf Festplatte, Diskette, CD-Rom, DVD, etc., Ausdruck	Vervielfältigungsrecht , § 16 UrhG (ausdrückliche Zustimmung – Schranke?)



Einräumung von Nutzungsrechten

Grundsatz:

Vor Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke sind die bei der gewünschten Verwertung *konkret betroffenen Nutzungsrechte beim Urheber* (Verlag, Produzent oder sonstige Rechteinhaber) *einzuholen* (Abtretungserklärung, Nutzungsrechtsvertrag).

Eine vorherige Einräumung der für die jeweilige beabsichtigte Verwendung benötigten Nutzungsrechte ist nur im Rahmen der **gesetzlichen Ausnahmeregelungen** *nicht erforderlich*. Die Nutzung ist hier ohne Zustimmung des Urhebers zulässig.



Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz

Vorschrift UrhG	Inhalt	Geschütztes Interesse
§ 53 Abs. 2 Nr. 1	Vervielfältigung zum <i>eigenen wiss. Gebrauch</i>	Wissenschaft
§ 53 Abs. 2 Nr. 4 a	Vervielfältigung <i>kleiner Teile</i> eines Werkes oder einzelner in Zeitungen/Zeitschriften erschienener Beiträge zum <i>sonstigen eigenen Gebrauch</i>	Wissenschaft, Infofreiheit
§ 53 Abs. 2 Nr. 4 b	Vervielfältigungen seit <i>zwei Jahren vergriffener</i> Werke	Wissenschaft, Infofreiheit
§ 53 Abs. 2 Nr. 2	Vervielfältigung zur Aufnahme in ein <i>eigenes Archiv</i>	Wissenschaft
§ 51	<i>Zitat</i> recht	Wissenschaft
§ 52 a	Einstellen von Werken ins Internet zu <i>Unterrichts- und Forschungszwecken</i>	Wissenschaft, Unterricht



Zitatrecht

§ 51 Zitate

Zulässig ist die *Vervielfältigung, Verbreitung* und *öffentliche Wiedergabe*, wenn in einem durch den *Zweck gebotenen Umfang*

1. *einzelne Werke* nach dem Erscheinen in *ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts* aufgenommen werden,
2. *Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung* in einem *selbständigen Sprachwerk* angeführt werden,
3. *einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik* in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.



Voraussetzungen: § 51 UrhG

§ 51 Zitate

Voraussetzungen:

- ✓ Inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk (*Belegfunktion*)
- ✓ Bei Textziten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen *fremden Text* handelt.
- ✓ Zitiertes Werk muss in einem *angemessenen Verhältnis* zu dem Umfang des zitierenden Werkes stehen (Einzelfallbetrachtung) – zulässiger Umfang richtet sich nach dem Zitatzweck.
- ✓ *Deutliche Quellenangabe*, die eindeutig erkennen lässt, welchem Autor und welchem Werk ein Zitat zuzuordnen ist (§ 63 UrhG)



Der „neue“ § 52 a UrhG

§ 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. *Veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht* an Schulen, *Hochschulen*, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- u. Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung *ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern* oder
2. *Veröffentliche kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften* ausschließlich für einen *bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen* für deren *eigene wissenschaftliche Forschung*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem *jeweiligen Zweck geboten* und zur Verfolgung *nicht kommerzieller Zwecke* gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den *Unterrichtsgebrauch an Schulen* bestimmten Werkes ist stets *nur mit Einwilligung* des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines *Filmwerkes* ist vor Ablauf *von zwei Jahren* nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes *nur mit Einwilligung* des Berechtigten zulässig.

(3) *Zulässig* sind in den Fällen des Abs. 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung *erforderlichen Vervielfältigungen*.



Voraussetzungen: § 52 a UrhG

§ 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Voraussetzungen:

- ✓ (Unterrichtszwecke: *kleine*) Teile eines Werks, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitschriften/Zeitungen (Einzelfallprüfung)
- ✓ Nur einem *abgegrenzten* Kreis von Unterrichtsteilnehmern/Forschern zugänglich (Einzelfallprüfung)
- ✓ Unterrichtszwecke: nur zur *Veranschaulichung im Unterricht*
- ✓ Einstellen ins Internet muss zu dem *jeweiligen Zweck geboten* sein (Einzelfallprüfung)
- ✓ *Keine Verfolgung kommerzieller Zwecke*
- ✓ *Deutliche Quellenangabe*, die eindeutig erkennen lässt, welchem Urheber das Werk zuzuordnen ist (§ 63 UrhG).

Vergütungspflichtig gemäß § 52 a Abs. 4 UrhG!

Befristet gültig bis zum 31.12.2008 (§ 137 k UrhG) !!!

Folgen von Rechtsverletzungen bei der Online-Nutzung

- Verstoß gegen das UrhG: §§ 97 ff., 106 ff. UrhG

Zivilrecht: Anspruch auf Beseitigung, Unterlassung (bei Wiederholungsgefahr), Vernichtung, evtl. Schadensersatz (bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - §§ 97 ff. UrhG

Möglich auch: strafrechtliche Folgen: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, insbesondere bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen (organisierte Piraterie) - §§ 106 ff. UrhG

- Verstoß gegen weitere Gesetze, z. B. §§ 139 ff. PatG, §§ 14, 15 MarkenG, TMG, Wettbewerbsrecht (UWG) möglich



Hyperlinks

Verlinkungsart	Rechtliche Zulässigkeit?
Öffnen eines neuen Browser-Fensters, Verbindung zur angewählten Datei „Standard-Link“	grds. zulässig , keine Vervielfältigung durch Linksetzer Voraussetzungen: Technische Ausgestaltung so, dass transparent wird, dass das Ziel eines Links das Angebot eines anderen ist und das Angebot unverfälscht dargestellt wird.
Umgehen der Startseite Der Link wird nicht auf die Einstiegsseite des fremden Anbieters gesetzt, sondern auf eine dahinter, tiefer liegende Seite. „Deep-Link“	grds. zulässig Für präzises Auffinden bestimmter Passagen notwendig Technische Ausgestaltung so, dass transparent wird, dass das Ziel eines Links das Angebot eines anderen ist und das Angebot unverfälscht dargestellt wird.
Einbindung fremder Inhalte u. Darstellung als Teil des eigenen Angebots, Integration in eigene Webseite „Frame-Linking“, „Inline-Link“	nicht zulässig Eine technische Maßnahme, die für einen normalen Nutzer nicht erkennbar macht, dass er den „Anbieter“ gewechselt hat, ist unzulässig, § 13 UrhG



Haftung für rechtswidrige Inhalte?

Sehr umstritten:

Rspr: Verantwortlichkeit für eigene Inhalte (+) – bei fremden Inhalten: nur, wenn eine Identifizierung mit den Aussagen erkennbar erfolgt (daher: oft Disclaimer: allgemeine Distanzierung von Inhalten verlinkter Seiten – nützen aber nichts, wenn der Gesamteindruck die Distanzierung widerlegt!).

Aber: zulässig, wenn mit Verlinkung privilegierte Zwecke verfolgt werden: staatsbürgerliche Aufklärung, Wissenschaft, Forschung und Lehre, Kunst, Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, etc.

Strittig: Regelmäßige Überwachungspflicht verlinkter Seiten?

Bei von vornherein rechtlich problematischen Seiten: ja

Strittig: Haftung für nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte (Beispiel Urheberrechtsverletzungen, etc.)



Checkliste: Online-Nutzung für Unterrichtszwecke

- (1) Werk i. S. d. § 2 Abs. 1 UrhG, persönliche kreative Leistung (§ 2 Abs. 2 UrhG), Schutzfrist evtl. bereits abgelaufen?, Ist Werk evtl. gemeinfrei? Besteht evtl. ein Leistungsschutzrecht?
- (2) Vervielfältigungsrecht, „Online- und Abrufrecht“, Verbreitungsrecht, Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, etc. betroffen?
- (3) Abtretungserklärung oder Abschluss eines Lizenzvertrags, in dem konkrete Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, gegeben?

Falls nein:

- (4) Sind insbesondere die §§ 51 oder 52 a UrhG einschlägig? Achtung: Enge Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen der Schrankenregelungen! § 52 a UrhG ist nur befristet gültig u. stark umstritten!
- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen? Persönlichkeitsrechte? etc. eingehalten?



Literatur/ Informationen

- Veddern, Michael, *Multimediarrecht für die Hochschulpraxis: Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Online-Recht mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement*, Münster: Centrum für eCompetence in Hochschulen NRW [u.a.], 2. Aufl. 2004 (online zugänglich unter:
[http://www.uvm.nrw.de/C1256AFC003A7991/0/FA103BA5756C8483C1256E240055C4CF/\\$file/ratgeber.pdf](http://www.uvm.nrw.de/C1256AFC003A7991/0/FA103BA5756C8483C1256E240055C4CF/$file/ratgeber.pdf))
- Kratt, Regina, *Verwertungs- und Rechtemanagement von Multimedia-Werken, Leitfaden und Check-Listen zur Anlegung einer Dokumentation* (Stand: 2004), online verfügbar unter:
http://tlb.server.de/servlet/is/191/Leitfaden_240304.pdf)
- Knudsen, Björn, Lauber, Anne, *Schutz wissenschaftlicher Leistungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen*, Berlin: Springer, 2005
- *Rechtsfragen von Multimedia und Internet in der Hochschule: remus-Hochschule*: <http://remus-hochschule.jura.uni-saarland.de/>
- *Infoseite: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft der UB*, verfügbar unter: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/allg/profil/jurbasics/urheberrecht.html>



Weitere rechtliche Aspekte

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 1 I GG i. V. m. Art. 2 I GG, z. B. § 22 KUG: bei Fotografien ist vor Verwendung i. d. R.

- Datenschutzrecht

§ 4 LDSG: Zulässigkeit der Datenverarbeitung aufgrund einer Rechtsgrundlage oder Einwilligung des Betroffenen.

- Anbieterkennzeichnung

Bereichsspezifische Regelungen neben dem

§ 5 I TMG, § 55 I RfStV: Angabe von Name, Anschrift, elektr. Zugangswege, Vertreter der Hochschule, etc.

- Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)

Zu beachten bei Unterricht auf vertraglicher Grundlage und gegen Entgelt (Fernunterricht i. S. d. § 1 FernUSG) – gilt nicht für alle

- Archivrecht

- ...

Sperrfristen, z. B. § 6 Abs. 2 LArchG Baden-Württemberg: Nutzung frühestens 10 Jahre nach dem Tod, wenn sich das Archivgut auf eine natürliche Person bezieht.



Falls Sie weitere Fragen zum Thema E-Learning und Urheberrecht haben:

Kontakt: faelsch@ub.uni-heidelberg.de



**RECHT vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Einer „Verwertung“ bzw. „Nutzung“ der Vortragsinhalte
stimme ich ausdrücklich zu ... ;-)